

**07.05.21**

U

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Drittes Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes -  
Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhaus-  
gasen**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 227. Sitzung am 6. Mai 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit – Drucksache 19/29379 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes –  
Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen****– Drucksache 19/28181 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 28.05.21

Erster Durchgang: Drs. 151/21

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 § 12j wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Liegt ein Verstoß gegen Satz 1 vor, soll die zuständige Behörde die Verwendung des Stoffes oder Gemisches untersagen und kann die Vernichtung des Stoffes oder Gemisches anordnen.“

b) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt und werden nach dem Wort „untersagen“ die Wörter „und kann die Vernichtung des Stoffes oder Gemisches anordnen“ angefügt.

2. Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:

,3. Dem § 19b wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Stellt eine zuständige Behörde bei einem Inspektionsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 oder im Rahmen der Überwachung nach § 21 Absatz 1 fest, dass jemand zu Unrecht behauptet, die Grundsätze der Guten Laborpraxis nach Anhang 1 zu befolgen, so dass die Korrektheit oder Zuverlässigkeit der von ihm durchgeführten Prüfungen und Phasen von Prüfungen nach Absatz 1 infrage gestellt werden könnte, so unterrichtet sie hierüber unter Angabe der von dieser Prüfeinrichtung durchgeführten Prüfungen das Bundesinstitut für Risikobewertung.“

4. § 19d Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Weiterleitung von Informationen nach § 19b Absatz 3 an die Europäische Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/9/EG.“ ‘

3. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 5 und 6.